

Jägerverein Rheinwald



Reglement für die Trophäenschau

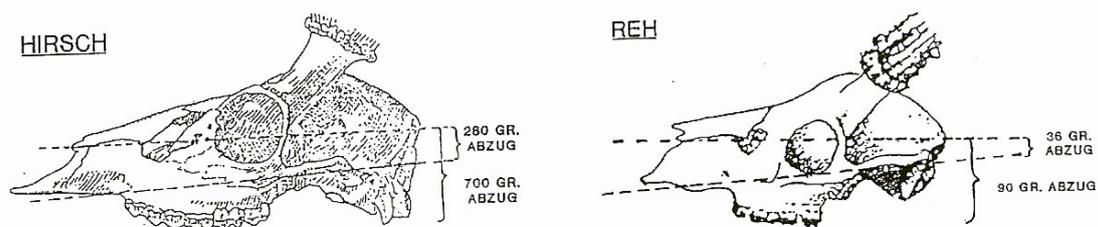
1. Die Trophäenschau ist in geeigneten Abständen durchzuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie als Anschauung und Lehrmittel dient. Zudem soll dieser Abend als gemütliches Zusammentreffen der Jägerfamilien dienen und entsprechend gestaltet werden.
2. Bewertungskommission wird von einem Vorstandsmitglied präsiert und besteht aus drei Mitgliedern. Bei der Bewertung von Trophäen, die im Besitze eines Kommissionsmitgliedes sind, hat das betreffende Mitglied in Ausstand zu treffen.
3. Die Bewertung wird nach internationalen Richtlinien durchgeführt.
4. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Jägervereins Rheinwald.
5. Bewertet werden nur solche Trophäen, die das betreffende Sektionsmitglied im Zeitraum nach der letzten örtlichen Trophäenschau selbst im Kanton Graubünden erlegt hat. Präparate sind auch bei der nächsten Trophäenschau teilnahmeberechtigt. Wenn möglich soll jeder Jäger alle Trophäen der betreffenden Jahre abgeben.
6. Nur ausgestellt, jedoch nicht bewertet werden folgenden Trophäen:
 - Gefundene Trophäen
 - Stark abnormale Trophäen
 - Geringe Hirsche, Rehe, Gämsen
 - Ausgestopfte Rehe und Hirsche (Auf Wunsch des Jägers wird aber die gereinigte Trophäe noch vor dem präparieren bewertet).
 - In Gewicht oder Farbe veränderte Trophäen
 - Trophäen die von Doppelmitgliedern bei der anderen Sektion bewertet wurden.

7. Ab folgenden Limiten werden vom Jägerverein Rheinwald Medaillen abgegeben. Diese Punktzahlen entsprechen nicht den internationalen Anforderungen.

Auszeichnung	Gold	Silber	Bronze
Hirsch	140	135	130
Reh	95	90	85
Gemsbock	100	97	95
Gemsgeiss	95	93	90
Steinbock 10 plus	165	160	155
Steinbock 6-10 j.	165	160	155
Steinbock 4 +5 j.	134	130	126
Steinbock 3 j.	116	112	108
Steinbock 1+2 j	98	95	93
Steingeiss	73	69	65

8. Schädel von Hirsch- und Rehwild sollten für die erforderliche Gewichtsermittlung nicht mit Gips ausgegossen werden. (Allfällige Gewichtsabzüge für ausgegossene Schädel betragen beim Hirsch mind. 1'200 gr. Und beim Reh mind. 120 gr. Ebenfall müssen für falsches abschneiden des Schädels folgende Abzüge gemacht werden. Siehe unten)

Abzüge Gewichtsermittlung



9. Es gibt keine Rangierung der bewerteten Trophäen.
10. Einsprachen gegen die Bewertung sind während der Dauer der Schau zu erheben. Rekurskommission ist der Vorstand.

Splügen, 18.10.2007 ES